# A) HINWEISE 683 von der Vorweggenehmigung ausgenommen GEMEINDE HEROLDSBERG BEBPL . / REICHSWALD - SCHNAITTACHER - ROTHENB. - STR. NR. IV /5 AUFGESTELLT AM: 4.1.1973 GEÄNDERT AM: 7.11.1977 gem. Genehmigungs Schreiben vom 16.5.76

## HEROLDSBERG

ERLÄBT ALS SATZUNG AUFGRUND DES ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN -GO- VOM 25.1.1952 (BAYBS I S. 462) 1.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 5.12.1973 (CVBL S. 599, DER §§ 9 UND 10 DES BUNDESBAU- GESETZES -BBAUG- IN DER DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNG UND DES ART. 107 ABS. 1 NR. 1 UND NR. 4 DER BAYERISCHEN BAUGRDNUNG -BAYBO- VOM 1.10.1974 (CVBL S. 513) FOLGENDEN, MIT SCHREIBEM DES LANDRATSAMTES ERLANGEN-HÖCHSTADT VOM 16 6 1976 NR. 610 - 02/3 - 31/1 GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLAN:

§ 1 FUR DAS GEBIET: REICHSWALD-SCHNAITTACHER-RÖTHENBACHER STRABE GILT DER VON DER GEMEINDLICHEN PLANUNGSSTELLE DES LAND-KREISES ERLANGEN AM 1.1.1973 AUSGE-ARBEITETE UND AM 7.11.1977 GEÄNDERTE PLAN, DER ZUSAMMEN MIT DEN AUF DEM PLAN VERZEICHNETEN "WEITEREN FESTSETZUNGEN" DEN BEBAUUNGSPLAN BILDET,

BESTH. FLURSTÜCKSGRENZEN

GEPL. FLURSTÜCKSGRENZEN

FLURSTÜCKSNUMMER

BESTH. MOHNGEBÄUDE

BESTH. NEBENGEBÄUDE

UMFORMER-STATION (TRAFO)

ENTSPRECHENDE SCHALLSCHUTZMAB-NAHMEN (Z.B. SCHALLDÄMMENDE

HÖHENLINIEN

- § 2 DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEM. § 12 SATZ 3 BBAUG MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICH.
  - 1. BURGERMEISTER

- 1. DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES WIRD ENTSPRECHEND DEN RÄUMLICHEN ABGRENZUNGEN ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET (8 4 BAUNVO) FESTGESETZT.
- DIE SOCKELHÖHE ÜBERKANTE ERDGESCHOB-FUBBODEN HANGSEITIG DARF MICHT MEHR ALS 0,50 M ÜBER DEN ANSCHLIEBENDEN GELÄNDE LIEGEN, UNGEACHTET DESSEN, WAS SICH IM UNTERGESCHOB OHNE VERÄNDERUNG DER NATURLICHEN HANGLINIE ERGIBT.
- . DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN AUS WELLBLECH ODER ÄHNLICH LEICHTER BAUWEISE IST UNTERSAGF.
- ALS EINFRIEDUNG EMTLANG DER STRABE SIND HOLZ-UND EISENZÄUNE IN EINER HÖHE VON 1,00 M BIS 1,30 M ÜBER GEHSTEIGOBERFLÄCHE GESTATTET.
- AUF DEN IM PLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR GARAGEN KÖNNEN, SOWEIT DIE DAFÜR AUSGEWIESENE FLÄCHE AUSREICHT, IN VERBINDUNG MIT DEN GARAGEN AUCH MEBENGEBÄUDE ERRICHTET WERDEN, WENN DADURCH EIN EINHEITLICHER BAUKÖRPER
- 6. ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER ABWEICHUNG, DAG GARAGEN UND DAMIT ZUSAMMENGEBAUTE NEBEN-GEBÄUDE AN DER GRENZE ZULÄSSIG SIND SELBST DANN, WENN SIE MIT DEM HAUPTGEBÄUDE ZUSAMMENGEBAUT
- ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MAB DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17/I BAUNVO, SOWEIT SICH NICHT AUFGRUND DER FESTSETZUNGEN UBER DIE GESCHOBZAHL UND DIE ÜBERBAUBARE LÄCHE SOWIE DER GRÖßE DER GRUNDSTÜCKE IM INZELFALL EIN GERINGERES MAR AN BAULICHER MUTZUNG ERGIBT.
- ES SIND FOLGENDE DACHFORMEN BEI DEN ANGEGEBENEN TRAUFHÖHEN ZULÄSSIG.

I SATTELDACH 170 - 270

I SATTELDACH 30°-38°

Ga-PULTDACH MAX. 10°

### B) FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- STRABENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE
- MITTELLINIE ZWINGENDE FIRSTRICHTUNG
- - 2 VOLLGESCHOSSE (ERDGESCHOB + OBERGE-SCHOB) ALS HÖCHSTGRENZE

1 VOLLGESCHOB (ERDGESCHOB) ZWINGEND

- 2 VOLLGESCHOSSE (ERDGESCHOB + OBERGE-
- Ga FLÄCHE FÜR ERDGESCHOSSIGE GARAGE UND DAMIT GEMÄB MR. 6 DER WEITEREN FEST-SETZUNGEN VERBUNDENE NEBEMGEBÄUDE
- MICHT EINZUFRIEDENDE GARAGENEIN-
  - BÄUME SOWEIT WIE MÖGLICH ZU ERHALTEN
- A) DER ENTWURF DES REBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG VOM 8.1,1973 BIS 8.2,1973 IN DER GEMEINDEKANZLEI ÖFFENTLICH AUSGE-LEGT.



Melhat

B)DIE GEMEINDE MEROLDSBERG HAT MIT BESCHLUB DES GEMEINDERATES VOM 28.3.1973 ERGÄNZT AM 8.3.1977 AUFGRUND DES GENEHMIGUNGSSCHREIBENS VOM 16.6.1976 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. \$ 10 BBAUT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



1. BÜRGERMEISTER

C)DAS LANDRATSAMT ERLANGEN-HÖCHSTADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 16.6.1976 GEM. § 11 BBAUG (1.V.M. 1968 (GVBL S. 327) 1.D.F. (GVBL S. 67) GENEHMIGT. 9 11 / 2 BBAUG) (VORWEGGENERM LANDRATSAMT



ERLANGEN-HÖCHSTADT LANDRAT

DIE GEMEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 8.6.1978 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WIRD DER BEBAUUNGSPLAN MACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.
(NUR RÄUMLICH GENEHMIGTER BEBAUUNGSPLANTEIL)



GEMEINDLICHE PLANUNGSSTELLE DES LANDKREISES ERLANGEN - HOCHSTADT

NORDEN

ERLANGEN 7. 11.1977 FÜR DIE PLANUNG OLPP

M-1:1000

GEZ : HF/KM